



Übersicht Versicherungen MFGL

Alle Flugzeuge der MFGL sind sowohl Haftpflicht- wie auch Kaskoversichert. Eine Unfallversicherung sowohl für den Piloten wie für die Passagiere besteht nicht und ist Sache der Insassen.

Versicherungssummen

| | Haftpflicht | Kasko |
|--------|-------------|---------|
| HB-CIA | 10'000'000 | 140'000 |
| HB-OAG | 5'000'000 | 100'000 |
| HB-UUV | 5'000'000 | 150'000 |
| HB-PKG | 10'000'000 | 200'000 |
| HB-PQY | 10'000'000 | 230'000 |
| HB-KCJ | 10'000'000 | 120'000 |

Im sog. Totalschadenfall wird im Maximum die versicherte Summe der Kaskoversicherung ausbezahlt. Ein Totalschaden liegt versicherungstechnisch vor, wenn die Reparaturkosten den Betrag der Kaskoversicherung erreichen bzw. übersteigen.

Im sog. Teilschadenfall werden die Reparaturkosten sowie allfällige Bergungskosten bezahlt.

Selbstbehalt

Im Teilschadenfall wird ein Selbstbehalt angerechnet, im Totalschadenfall nicht. Dieser Selbstbehalt kann erhöht bzw. reduziert werden, wobei sich dies massiv auf die Prämienhöhe auswirkt. Aufgrund der Prämiensituation, des Schadenverlaufes sowie der finanziellen Situation der MFGL hat sich der Vorstand für einen Selbstbehalt in der Höhe von CHF 10'000.00 als optimalste Variante entschieden. Ziff. 9 des Benützungsreglementes der MFGL hält folgendes fest:

Der PIC haftet für alle von ihm verursachten und nicht durch eine Versicherung gedeckten Schäden am benutzten Luftfahrzeug bis maximal CHF 5'000.00 bzw. bis zur Höhe des von der Versicherung der MFGL angerechneten Selbstbehaltes, je nachdem welcher Betrag tiefer ist. Ein allfälliger Verlust des durch die Versicherung gewährten Überschussanteils gilt nicht als Schaden.

Der Vorstand kann im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Umstände die Haftung des Mitgliedes reduzieren. Bei Schäden, welche vorsätzlich, grobfahrlässig oder unter Verletzung der Bestimmungen des Benützungsreglementes verursacht werden, kann dem Verursacher der ganze der MFGL entstandene Schaden weiterbelastet werden.

Wer ein Flugzeug aus dem Hangar nimmt haftet also grundsätzlich für **alle Schäden**, welche am Flugzeug entstehen und zwar so lange, bis das Flugzeug wieder im Hangar steht bzw. dem nachfolgenden Piloten übergeben worden ist. Davon ausgenommen sind lediglich Schäden, welche vom PIC nicht beeinflusst werden können und deshalb nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen (Birdstrike, höhere Gewalt, techn. Probleme). Diese Haftung ist im Normalfall limitiert auf den Selbstbehalt von CHF 5'000.00, den übersteigenden Selbstbehalt bis CHF 10'000 übernimmt die Gruppenkasse. Davon ausgenommen sind die Fälle, welche gemäss Benützungsglement vor-sätzlich, grobfahrlässig (z.B. Benzinmangel, W&B-Verletzung, Meteo) oder unter Verletzung der Bestimmungen des Benützungsglementes (z.B. kein gültiger Checkflug) verursacht werden.

Dieser Selbstbehalt kann durch eine sog. Selbstbehaltsgarantie-Versicherung abdeckt werden. Diese Versicherung muss vom Piloten abgeschlossen werden und übernimmt den dem Piloten auf-erlegten Selbstbehalt. Die Prämie beträgt CHF 200.00 für die Deckung bis CHF 5'000.00 und CHF 290.00 für die Deckung bis CHF 10'000.00. Diese Versicherung ist zu empfehlen. Das Antragsfor-mular kann im Reservationssystem unter der Kategorie «Versicherungen» heruntergeladen und an unseren Versicherungsbroker MEEX, Langenthal, oder direkt an die a-f-s, Birrfeld, gesendet wer-den.